

Richtlinien für Ehrungen der Marktgemeinde

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2016 werden nachfolgende Statuten für die Ehrung von Personen, die sich um die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist in besonderer Weise verdient machen, gültig.

§ 1

Ehrungsmöglichkeiten, Ehrungsformen, Personenkreis

Ehrung mit Dank und Anerkennung

Ausgeschiedene Gemeinderatsmandatare, die eine Funktionsperiode ordentliches Mandatar bzw. ordentliches Ausschussmitglied waren sowie sonstige ehrungswürdige Personen, für die kein Ehrenzeichen in Frage kommt, können in Form einer Ehrung mit Dank und Anerkennung geehrt werden.

Auch anstelle des bisherigen Kulturpreises kann auf Vorschlag des Kulturausschusses für besonders herausragende Tätigkeiten im Kulturbereich eine Ehrung mit Dank und Anerkennung vom Gemeinderat beschlossen werden.

→ zu Beginn der neuen Gemeinderatsperiode; Übergabe einer Urkunde (mit kurzer Umschreibung der besonderen Leistung) in einer Urkundenmappe und eines Ehrengeschenkes im Rahmen einer Übergabefeier – GR-Beschluss, vorher KuA

Ehrung mit Ehrenzeichen von ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedern, ehrenamtlichen und sonstigen Personen (Vereinsleuten, Gewerbetreibende, usw)

Ausgeschiedene Mandatare bzw. ordentliche Ausschussmitglieder mit mindestens zwei Funktionsperioden erhalten das Ehrenzeichen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter eines Vereines, die vom Verein der Marktgemeinde bekannt gegeben werden sowie sonstige ehrungswürdige Personen, die zB von einem Gemeindeausschuss vorgeschlagen werden, können durch die Verleihung eines Ehrenzeichens geehrt werden.

→ zu Beginn der neuen Gemeinderatsperiode; Übergabe einer Urkunde in einer Urkundenmappe und Überreichung des Ehrenzeichens (oder eines Alternativgeschenkes, wie zB Druckgrafik von Wartberger Bildern) im Rahmen einer Übergabefeier – GR-Beschluss, vorher KuA bzw. anderer Gemeindeausschuss

→ Die Funktionszeiten in verschiedenen Vereinen werden addiert. (zB.: 12 Jahre beim Verein X und 12 Jahre beim Verein Y = 24 Jahre = bei Beantragung durch Verein X unmittelbar nach dem Ausscheiden Ehrenzeichen in Bronze oder Silber je nach Funktion, nach weiteren 12 Jahren bei Verein Y Ehrenzeichen in Gold). Somit erfolgt bei Beantragung und Beschluss durch den GR immer ein „upgrade“ des Ehrenzeichens.

Ehrenbürgerschaft (gemäß § 16 (2) OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.) – Zuerkennung an Personen mit außergewöhnlichen Verdiensten um die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist.

→ in der Regel zu Beginn der neuen Gemeinderatsperiode bzw. im Bedarfsfall auch zu einem anderen Zeitpunkt; Übergabe einer Urkunde in einer Urkundenmappe im Rahmen einer Übergabefeier – GR-Beschluss mit 3/4 Mehrheit (vorher allenfalls KuA).

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Ehrenzeichenverleihung

Personenkreise:

- a) Personen, die sich durch besondere Leistungen in herausragender Weise für die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist bzw. das Gemeinwesen verdient gemacht haben (zB Gewerbetreibenden, sonstige Personen ...),
- b) aktive SportlerInnen, die besondere sportliche Erfolge errungen haben,
- c) Personen, die sich um das Vereinsleben in der Marktgemeinde durch Tätigkeit in führender Funktion (Obmann, -frau, Obmann, -frau-Stellvertreter, SchriftführerIn, KassierIn, SektionsleiterIn odgl.) verdient gemacht haben
- d) Ehemalige Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist

Das Ausmaß des Ehrenzeichens bestimmt sich wie folgt:

1. Für Personen nach Abs. a) ist das Ausmaß über Vorschlag des Kulturausschusses bzw. eines anderen Gemeindeausschusses durch den Gemeinderat individuell zu beschließen. Das vorschlagende Gremium hat sich dabei an die Zeitdauer der Funktion bzw. die Maßstäbe der Kategorien 2 – 5 zu orientieren.
2. Für aktive SportlerInnen gelten folgende Richtlinien:
 1. Ehrenzeichen in Bronze: Landesmeistertitel
 2. Ehrenzeichen in Silber: Staatsmeistertitel, Vizestaatsmeistertitel und Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften bzw. an Olympischen Spielen.
 3. Ehrenzeichen in Gold: Weltmeistertitel
Bei Zusammentreffen mehrerer Titel oder Teilnahmen wird die höchst mögliche Auszeichnung überreicht.
3. Für Personen, die sich um das Vereinsleben in der Gemeinde durch Tätigkeit in aktiver und führender Funktion verdient gemacht haben gelten folgende Richtlinien:
 - ⇒ Ehrenzeichen in Bronze: Ausübung des Amtes von mindestens 12 Jahren
 - ⇒ Ehrenzeichen in Silber: Ausübung des Amtes von mindestens 18 Jahren
 - ⇒ Ehrenzeichen in Gold: Ausübung des Amtes von mehr als 24 Jahren.

Hinweis: Vereinsobleute steigen automatisch eine Ebene auf, d.h. Ehrenzeichen in Bronze bereits ab 6 Jahren Funktionsausübung, Ehrenzeichen in Silber bereits ab 12 Jahren Funktionsausübung und Ehrenzeichen in Gold bereits ab 18 Jahren Funktionsausübung

Die Ehrung kann frühestens nach dem Ausscheiden aus der Vereinsführung zugesprochen werden. *Ausnahme:* Die Ehrung in Gold kann auch im Bedarfsfall während einer laufenden Funktionsperiode erfolgen.

4. Für Personen, die sich um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde durch Mitarbeit im Kommando verdient gemacht haben, gelten folgende Richtlinien:
 - ⇒ Ehrenzeichen in Bronze: Ausübung des Amtes von mindestens 12 Jahren
 - ⇒ Ehrenzeichen in Silber: Ausübung des Amtes von mindestens 18 Jahren
 - ⇒ Ehrenzeichen in Gold: Ausübung des Amtes von mehr als 24 Jahren.

Die Ehrung kann frühestens nach dem Ausscheiden aus dem Kommando zugesprochen werden. *Ausnahme:* Die Ehrung in Gold kann auch im Bedarfsfall während einer laufenden Funktionsperiode erfolgen.

5. Für ehemalige Mitglieder des Gemeinderates bzw. für ehemalige ordentliche Ausschussmitglieder der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist gelten folgende Richtlinien:
- ⇒ Ehrung mit Dank und Anerkennung: Jedes Mitglied des Gemeinderates bzw. ordentliches Ausschussmitglied erhält unabhängig von der Dauer seiner Zugehörigkeit nach Ausscheiden eine Ehrung mit Dank und Anerkennung
 - ⇒ Ehrenzeichen in Bronze: Zugehörigkeit zum Gemeinderat als ordentliches Mitglied bzw. ordentliches Ausschussmitglied von mindestens 12 Jahren
 - ⇒ Ehrenzeichen in Silber: Zugehörigkeit zum Gemeinderat als ordentliches Mitglied bzw. ordentliches Ausschussmitglied von mindestens 18 Jahren
 - ⇒ Ehrenzeichen in Gold: Zugehörigkeit zum Gemeinderat als ordentliches Mitglied bzw. ordentliches Ausschussmitglied von mehr als 24 Jahren

Hinweis: Ausschussobleute und VizebürgermeisterInnen steigen automatisch eine Ebene auf, d.h. diese erhalten ab einer Funktionsperiode das Ehrenzeichen in Bronze, ab zwei Funktionsperioden das Ehrenzeichen in Silber und ab drei Funktionsperioden das Ehrenzeichen in Gold.

Anspruchsberechtigt sind Mitglieder des Gemeinderates bzw. ordentliche Ausschussmitglieder, die während einer Legislaturperiode durch Verzicht aus dem Gemeinderat ausscheiden oder die nach einer Gemeinderatswahl zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates dem Gemeinderat nicht mehr angehören.

§ 3

Einreichung eines Vorschlages

Die Verleihung einer Ehrung kann von jedermann eingebracht werden. Betrifft es Aktive und Funktionär(innen)e von Vereinen, so hat den Vorschlag der Verein mit Einverständnis des Vorgeschlagenen einzureichen. Die Ehrung anderer verdienter Persönlichkeiten schlägt der Kulturausschuss oder ein anderer Gemeindeausschuss vor.

Grundsätzlich finden Ehrungen im Rahmen der zweiten Weihnachtssitzung des neu gewählten Gemeinderates statt. Weitere Ehrungen können jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen. Zu Beginn einer neuen Gemeinderatsperiode werden seitens der Marktgemeinde alle Vereine auf deren Vorschlagsrecht hingewiesen.

§ 4

Rechte und Pflichten

Weder dem (der) Geehrten noch der Marktgemeinde erwachsen durch die Verleihung besondere Rechte oder Pflichten.

Ausnahme: Bei Ehrenbürgern übernimmt die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist die Kosten der Bewirtung der Delegation bzw. der Pressemitteilungen.

Zu einem Begräbnis eines **Ehrenbürgers**, der auch **Bürgermeister** war, sollten neben dem Gemeinderat und den örtlichen Vereinen auch Vertreter der Nachbargemeinden auf Kosten der Marktgemeindeeingeladen werden.

Zu einem Begräbnis eines **Ehrenbürgers**, der **nicht Bürgermeister** war, sollten neben dem Gemeinderat nur die weiteren Ehrenbürger auf Kosten der Marktgemeinde geladen werden.

§ 5

Aberkennungsgründe

Wahlausschließungsgründe führen lt. § 16 Abs. (4) OÖ. Gemeindeordnung zum Verlust der Auszeichnung.

§ 6

Genderhinweis

Alle Formulierungen innerhalb dieser Richtlinien gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

Der Bürgermeister:

